

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 503/2021 vom 28.04.2021

Haushaltssatzung des Kreises Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2021 vom 27. April 2021

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Kreisausschuss (durch Delegation durch den Kreistag gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW) des Kreises Recklinghausen mit Beschluss vom 01.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.280.072.014,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.297.610.890,00 EUR
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 EUR
ggf. somit auf	1.297.610.890,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.264.282.567,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.266.585.992,00 EUR

(ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	0,00 EUR
--	----------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.626.761,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.930.681,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	275.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.458.510,00 EUR

festgesetzt.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

71.576.340,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

17.538.876,00 EUR

und/oder

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Die **Kreisumlage** wird zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs von den kreisangehörigen Städten gem. § 56 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der **Hebesatz der Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr 2021 **einheitlich** auf **35,92 %** der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten. Bei Bedarf setzt der Kreis die Zahlungen der Kreisumlage

durch die kreisangehörigen Kommunen für einen oder mehrere Monate aus. Die offenen Kreisumlagezahlbeträge sind spätestens zum 31.12. des Haushaltsjahres durch die kreisangehörigen Kommunen vollständig auszugleichen.

- (2) Die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzubringenden Beträge werden gem. § 56 Absatz 4 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) auf Grundlage der Modifizierung der ÖPNV-Umlage-Systematik (Kreistagsbeschlüsse vom 20.03.2006 und 11.09.2006) wegen Abweichens vom festgelegten Kreisstandard ausgehend vom linienspezifischen Satz für die Ausgleichszahlung pro km des laufenden Jahres mit 0 EUR

und

b) auf der Basis einer Linienerefolgsrechnung für die Vestische Straßenbahnen GmbH sowie der weiteren Beträge für den ÖPNV zu einem Anteil von 50 % von 31.127.058,00 EUR als Ausgangswert in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag = 15.563.529,00 EUR.

Die ÖPNV-Umlage ist in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten.

§ 7

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen von **ku- bzw. kw-Vermerken** des Stellenplanes 2021:

Ku- oder kw-Vermerke an Planstellen des Stellenplans sind innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe / Fachrichtung / Qualifikation durch vorrangige Berücksichtigung der Stelleninhaber/-innen bei der Besetzung freier Stellen zu realisieren.

§ 9

- (1) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Investitionsauszahlungen** sind im Sinne von § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich, wenn der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 1 % überschreitet.

Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO NRW gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- der inneren Verrechnung zwischen Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen.

- (2) Eine **Nachtragssatzung** gem. § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Investitionsauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 3 % überschreiten.

§ 10

Die Wertgrenzen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW werden für den Kreis Recklinghausen wie folgt festgesetzt:

1. für Baumaßnahmen	auf	200.000,00 EUR
2. für Beschaffungen	auf	50.000,00 EUR

Die Summen beziehen sich bei den Baumaßnahmen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, ansonsten auf den abzubildenden Jahresbedarf.

Maßnahmen unter den Wertgrenzen werden in den jeweiligen Teilfinanzplänen zusammengefasst dargestellt.

§ 11

Die **Budgetierungsleitlinien** sind, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Budgetierungsleitlinien

Budgetübersicht

Der Haushalt des Kreises Recklinghausen wird in folgende Budgets und Unterbudgets bzw. Sonderbudgets aufgeteilt:

Budgets	Bezeichnung	Budgetverantwortliche/r	Unterbudgets	Unterbudgetverantwortliche/r
1	Zentrale Angelegenheiten	Frau Kirschbaum	1.10 1.16	Frau Griebel Herr Schick
2	Soziales	Herr Hundt	2.50 2.56 2.57 2.59	Herr Becker Herr Edelbrock Frau Wendt Herr Gottschalk
3	Ordnung, Recht und Sicherheit	Frau Dr. Besemann	3.30 3.32 3.36 3.38	Frau Wiemers, Frau Bokies Herr Badners Herr Lücke Herr Böhme
4	Finanzen, Beteiligungen und Immobilienangelegenheiten	Herr Dr. Jethon	4.20 1.23	Herr Dr. Jethon Herr Kappenhagen
5	Gesundheit, Bildung und Erziehung	Herr Dr. Schröder	5.39 5.40 5.51 5.53	Herr Dr. Gerwert Frau Stermer Herr Dickhöver Frau Dr. Hullmann
6	Umwelt, Verkehr, Geoinformation, Planung und Wirtschaft	Herr Haumann	6.18 6.62 6.66 6.70	Frau D. Willim Herr Vahlhaus Herr Uhlenbrock Herr Fischer
7	Jobcenter	Herr Schad	7.81	Herr Schad
8	Kreistag, Landrat, Rechnungsprüfung	Herr Lewe	8.12 8.14	Frau Gnip Frau Glaser

Sonderbudget	Bezeichnung des Sonderbudgets	Budgetverantwortliche/r
9.1	Abfallwirtschaft	Herr Haumann
9.2	Planung und ÖPNV	Herr Haumann
9.3	Kreisleitstelle	Frau Dr. Besemann
9.4	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Herr Dr. Gerwert
9.5	Personalrat	Frau Pestke
9.6	Allgemeines Finanzbudget	Herr Dr. Jethon
9.7	Arbeitsschutz	Frau Griebel
9.8	Gleichstellung	Frau Alex-Becker
9.9	Israel-Stiftung	Herr Butz (Kreisdirektor)
9.10	newPark	Herr Lewe

Grundsätze und Regelungen

1. Verteilung der Finanzmittel

Die Verwaltungsführung legt die Eckdaten des Haushaltes fest und verteilt die Finanzmittel auf die Budgets bzw. Sonderbudgets. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen (z.B. § 6 Kommunalabgabengesetz für die Abfallwirtschaft) zu beachten.

2. Unterjährige Veränderungen von Budgets/ Unterbudgets im Budgetplan und der Produktstruktur im Produktplan

Es ist zulässig, unterjährig Änderungen bei der Zuordnung und der Struktur von Budgets, Unterbudgets und den zugeordneten Kostenstellen vorzunehmen. Zudem können bei organisatorischen Veränderungen die Budget- und Unterbudgetverantwortlichkeiten unterjährig neu geregelt werden. Das Gesamtvolumen des Haushalts darf hierdurch nicht verändert werden, es darf lediglich eine Umverteilung von Haushaltsmitteln erfolgen. Die Veränderungen sind dem Kreiskämmerer zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorstehenden Regelungen sind auch auf unterjährige Änderungen im Produktplan anzuwenden.

3. Budgetverantwortlichkeit/ Unterbudgetverantwortlichkeit

Die Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung der Budgets bzw. Unterbudgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im Einzelnen umfasst Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung

- die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets bzw. Unterbudgets,
- die Einhaltung der Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets / Unterbudgets und der Nutzung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
- die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an den Fachdienst 20 - Kämmererei -,
- und die Vorlage eines Budgetberichts (u. a. Hochrechnung) auf Anfrage durch das Controlling.

4. Zusammenspiel Gesamthaushalt – Budgets

Das geplante Ergebnis in den einzelnen Budgets (Summe der Produktergebnisse der Teilergebnispläne bzw. der Teilfinanzpläne) ist grundsätzlich durch den Gesamthaushalt auszugleichen. Ergebnisverbesserungen in den einzelnen Budgets fließen dem Gesamthaushalt zu. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

5. Austausch von Haushaltsmitteln

Den Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Unterbudgets eines Budgets können die betroffenen Budgetverantwortlichen (siehe Budgetübersicht) regeln. Ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, sofern 1 ‰ der geplanten ordentlichen Aufwendungen des

Gesamtergebnishaushalts überschritten werden. Im Übrigen kann der Kämmerer Budgetverschiebungen genehmigen. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

6. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets sind alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes / alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen
- Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
 - Verfügungsmittel des Landrates
 - Fraktionszuwendungen
 - Zuführungen zu Rückstellungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen
- Fortbildungen Führungs- und Potenzialträger

Folgende Aufwendungen sind budgetübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen
- Möbelbeschaffungen

Unabhängig vom allgemeinen Personalaufwand, sind Personalaufwendungen innerhalb von Projekten separat deckungsfähig. Weitere Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit werden durch Haushaltsvermerke (siehe Anlagen zum Haushalt) geregelt.

7. Ermächtigungsübertragungen

Veranschlagte Haushaltsmittel, welche im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, können gem § 22 KomHVO NRW in das Folgejahr übertragen werden. Näheres hierzu regelt die Jahresabschlussverfügung.

8. Verwendung von Mehrerträgen / Mehreinzahlungen

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses des Unterbudgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden (Ausnahme: Zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, durch Zweckbindungsvermerk gebundene Aufwendungen, die Personalaufwendungen und Aufwendungen für die Fortbildung). Zweckgebundene Mehrerträge dürfen weiterhin nur für entsprechende Mehraufwendungen genutzt werden. Mehrerträge können nur zu Mehraufwendungen führen, wenn sie auch eine Mehreinzahlung darstellen.

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Durch die Einführung der Budgetierung und somit einer umfassenden Deckungsfähigkeit entfällt ein Großteil der notwendigen außer- und überplanmäßigen Aufwen-

dungen und Auszahlungen. Diese fallen nur an, wenn der Rahmen des jeweiligen Unterbudgets überschritten wird. Ansatzüberschreitungen auf einzelnen Konten sind nicht über- oder außerplanmäßig, wenn die Deckung im entsprechenden Budget vorhanden ist.

Zeichnet sich bei der Budgetausführung eine Überschreitung der Unterbudgets ab, ist das vorgeschriebene Verfahren nach § 83 GO NRW (Bereitstellung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Mittel) rechtzeitig durchzuführen.

Die Nachbewilligung ist beim Fachdienst 20 -Kämmerei- zu beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die / der Kämmerer / in. Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (siehe § 9 Haushaltssatzung), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

10.Optionskommune

Die Produkte der Optionskommune unterliegen nicht den Budgetierungsleitlinien (die Budgetverantwortung bleibt hiervon unberührt), sondern bilden einen unabhängigen Budgetbereich. Innerhalb dieses Budgetbereichs sind alle geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in den einzelnen Produkten grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Sonderprogramme des Bundes.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Münster (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 15.02.2021 angezeigt worden.

Mit ihrer Verfügung vom 07.04.2021 erteilte die Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht) auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die Genehmigung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 35,92 %. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW besteht nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht aufgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen entsprechend des § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Zimmer 2.4.34, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.kreis-re.de> im Internet verfügbar.

Recklinghausen, 27.04.2021

gez.

Bodo Klimpel
- Landrat -